

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken

Nr. 3/2021 vom 03. August 2021

INHALTSANGABE

B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -

1. Röntgen-Aktualisierungskurse für Zahnärzte, Zahnärztinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. IKK Südwest und IKK Wohnortkassen: Vergütungsvereinbarungen 2019/2020
2. Bekanntmachung der Änderung der Abrechnungs- und Auszahlungsordnung
3. Auslandsabkommen: 27. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z
4. BEMA-Nrn. 49/50: Keine Abrechnung anstelle PAR-Behandlung mehr möglich
5. PAR-Abrechnung ab 01. Juli 2021
6. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) - Umsetzung im BMVZ Anlagen 14a u. 14b
7. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) - ICD-10 Einführung zum 01. Oktober 2021
8. Nachweis über die für die ePA erforderlichen Komponenten und Dienste bis zum 30.06.2021
9. E-Rezept: Weitere Infos der gematik zur Einführung
10. Behandlungs- und PAR-Richtlinie auf KZVS-Website
11. Fortbildungsnachweis § 95d SGB V: Fristverlängerung bis 30. September 2021
12. Bestellung von medizinischer Schutzausstattung
13. Ausstattung der Notfalldienstpraxen mit Schutzausrüstung
14. HVM-Grenzwerte für III/2021
15. IT-Sicherheitsrichtlinien für Zahnarztpraxen aktualisiert
16. Patientenbroschüre „Gesunde Zähne für Ihr Kind“
17. BMVZ: Anlagen 14a und 14b - Ausfüllhinweise zu den Formularen
18. Neue ZANR ab 2022 - Änderung Personalienfeld in Abrechnungsformularen
19. Eignungsfeststellungsverfahren für zahnärztliche Praxisverwaltungssysteme
20. Beschlüsse des Zulassungsausschusses
21. Website-Einstellungen aus diesem MSZ im Überblick

B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -

1. Röntgen-Aktualisierungskurse für Zahnärzte, Zahnärztinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte

Wir weisen nochmals dringend darauf hin, dass alle Zahnärztinnen und Zahnärzte und alle Zahnmedizinischen Fachangestellten, die nicht alle 5 Jahre einen solchen Kurs belegen, ihre Berechtigung zur Anordnung und Anfertigung von Röntgenaufnahmen und zum Betreiben von Röntgenanlagen (Zahnärzte) bzw. ihre Berechtigung zur Anfertigung der Aufnahmen auf Anweisung und unter Aufsicht des Zahnarztes (Zahnmedizinische Fachangestellte) verlieren.

Diese Berechtigung kann bei Versäumnis des „5-Jahres-Aktualisierungskurses“ nur noch durch Teilnahme an einem 3-Tages/24-Stundenkurs mit praktischen Übungen und Prüfung erneut erworben werden.

Im Jahr 2021 betrifft dies alle Kolleginnen und Kollegen, die im Jahr 2016 ihr Examen abgelegt oder an einem Aktualisierungskurs teilgenommen haben. Genauso betrifft dies alle ZFA, die 2016 die Prüfung abgelegt oder an einem Aktualisierungskurs teilgenommen haben.

Es ergeht daher die dringende Bitte an alle Kolleginnen und Kollegen, die Gültigkeit der Röntgenbescheinigungen zu überprüfen und sich ggf. zu den Kursen anzumelden.

Folgende Termine stehen noch zur Verfügung:

Kurs für ZFA:

Mittwoch, 13.10.2021 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Online über Zoom

Kurs für Zahnärzte:

Mittwoch, 17.11.2021 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr Online über Zoom

Die Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Internetseite unter:

<http://www.zaek-saar.de>

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. IKK Südwest und IKK Wohnortkassen: Vergütungsvereinbarungen 2019/2020

Nach Abschluss der Vertragsverhandlungen mit der IKK Südwest und den IKK Wohnortkassen für die Jahre **2019 und 2020** hat die Vertreterversammlung der KZVS in ihrer Sitzung am 14. Juli 2021 den Vergütungsvereinbarungen zugestimmt.

Die neuen Punktwerte für 2019 und 2020 gelten für die **IKK Südwest rückwirkend ab 01. Januar 2019/2020**. Bei den **IKK Wohnortkassen** wurden die Punktwerte erst ab **01. Januar 2020** erhöht auf Basis der Punktwerte von 2018. Die entsprechenden Zeiträume werden nach Rechtskraft des Vertragsabschlusses zeitnah durch entsprechende Nachberechnungen und Korrekturen berücksichtigt. Wir bitten Sie zu beachten, dass bei der KFO-Abrechnung die neuen Punktwerte auch Auswirkungen auf den Patientenanteil haben. Auch für die gutachterliche Tätigkeit gilt die Punktwertveränderung rückwirkend ab 01. Januar 2019.

Die aktuelle Punktwertübersicht (Stand: 29. Juli 2021) - ist auf unserer Website eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Meine KZV → Abrechnung → Punktwertübersicht

PW 03/2021 vom 29.07.2021

Folgende Ergebnisse konnten in den Vergütungsvereinbarungen erzielt werden:

IKK Südwest für das Jahr 2019:

Erhöhung der Gesamtvergütung basiswirksam für 2019 um **2,34 %**.

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2019 =	1,0923 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2019 =	1,1703 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2019 =	0,9242 €

IKK Südwest für das Jahr 2020:

Erhöhung der Gesamtvergütung basiswirksam für 2020 um **3,03 %**.

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2020 =	1,1251 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2020 =	1,2054 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2020 =	0,9519 €

IKK Wohnortkassen für das Jahr 2020:

Es erfolgt eine Erhöhung der Gesamtvergütung basiswirksam für 2020 um **5,37 %**.

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2020 =	1,1251 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2020 =	1,2054 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2020 =	0,9519 €

2. Bekanntmachung der Änderung der Abrechnungs- und Auszahlungsordnung

Die Vertreterversammlung hat in Ihrer Sitzung am 14. Juli 2021 beschlossen, dass § 6 Abs. 3 Satz 4 der Abrechnungs- und Auszahlungsordnung der KZVS vom 13. Dezember 2007 – zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 20. Mai 2020 – wie folgt geändert wird:

„Die Höhe der 1. Abschlagszahlung beträgt 26,00 € je KCH-Behandlungsfall und 36,00 € je KFO-Behandlungsfall des Vorquartals. Die Höhe der 2. Abschlagszahlung beträgt 26,00 € je KCH-Behandlungsfall und 36,00 € je KFO-Behandlungsfall des Abrechnungsquartals.“

Durch uns umgesetzt werden die Änderungen in den Abschlagszahlungen **ab der 1. Abschlagszahlung des vierten Quartals 2021 am 22.11.2021**. Eine konsolidierte Fassung der Abrechnungs- und Auszahlungsordnung finden Sie in Kürze auf unserer Website unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> Zahnärzte / Recht (nach Anmeldung)

002.0.0 Abrechnungs- und Auszahlungsordnung - Aktualisiert 2021

3. Auslandsabkommen: 27. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z

Die zahnärztliche Behandlung von Patientinnen/Patienten die im Ausland krankenversichert sind - Auslandsabkommen -, bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland wurde durch die 27. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z zwischen dem GKV-SV und der KZBV dem über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrechts angepasst. Die Vereinbarung wird als Anlage 18 Bestandteil des Bundesmantelvertrags Zahnärzte werden und tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- ➔ Das Verfahren zur Nutzung der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) für vertragszahnärztliche Leistungen wurde optimiert und Änderungen, die sich durch den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union ergeben haben, berücksichtigt.

- ➔ Die eigenständige vertragszahnärztliche Vereinbarung zur Versorgung von im Ausland krankenversicherten Patientinnen/Patienten wird erstmals im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung normiert und bedeutet mehr Rechtssicherheit bei der Behandlung von im Ausland krankenversicherten Patientinnen und Patienten für die zahnärztlichen Praxen.
- ➔ Die bisher verwendeten Muster 80 und Muster 81 fallen zukünftig weg.
- ➔ Diese werden ersetzt durch eine kürzere „**Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung**“ (Anhang 1) und durch die **Kopie der EHIC/GHIC** sowie den Vordruck „**Nationaler Anspruchsnachweis**“ (Anhang 2).
- ➔ Die **Praxisverwaltungssysteme** enthalten zukünftig die **neue Patientenerklärung in allen Teilen zweisprachig** und in den am häufigsten benötigten Sprachfassungen.
- ➔ Die bisher notwendigen **Kopien** für den Identitätsnachweis **entfallen**.
- ➔ Bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten, die auf Grundlage zwischenstaatlicher Abkommen behandelt wurden (z. B. Versicherte aus der Türkei oder Tunesien), wird der **bisherige Behandlungs- oder Abrechnungsschein** vom nun einheitlich gestalteten **Nationalen Anspruchsnachweis abgelöst**.

Neben den neuen „Erläuterungen und Hinweise zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten, die im Ausland krankenversichert sind“ - Stand: 05/2021 - hat die KZBV eine Kurzübersicht, die einen zusätzlichen, komprimierten Überblick über den teilweise neuen Verfahrensablauf in der Praxis bietet, erarbeitet.

Die Erläuterungen und Hinweise stellen das gesamte Verfahren nochmals im Detail dar und lösen die bisherigen Info- und Merkblätter zu diesem Thema ab.

Sie finden diese auf unserer Website unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) Praxisteam / Service /

Auslandsabkommen / Hinweise zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Personen, die bei einem ausländischen Sozialversicherungsträger kranken versichert sind

- **27. Änderungsvereinbarung BMV-Z** - in Kraft: 30.06.2021
- **Erläuterungen und Hinweise** zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten, die im Ausland krankenversichert sind“ - Stand: 05/2021 -
- **Kurzübersicht des Verfahrens** - Anspruch nach Abkommens-Recht und EU-Recht
- **Vordrucke:** „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ (Anhang 1) und „Nationaler Anspruchsnachweis“ (Anhang 2)

4. **BEMA-Nrn. 49/50: Keine Abrechnung anstelle PAR-Behandlung mehr möglich**

Die bisherige Übung einer hilfsweisen Abrechnung von Exzisionen nach den **Bema-Nrn. 49 und 50** zur Behandlung einzelner Parodontien bei Restzahnbestand als konservierend/ chirurgische Leistung ist **ab 01. Juli 2021 (3. Quartal) nicht mehr möglich**. Es darf ausschließlich nach den in Abschnitt B, V. der Behandlungs-Richtlinie beschriebenen Regelungen verfahren werden.

5. PAR-Abrechnung ab 01. Juli 2021

Mit VR Nr.3/2021 hatten wir Sie über die neuen Formulare für die PAR-Behandlung ab 01.Juli 2021 informiert und auf unserer Website die Muster eingestellt.

Die KZBV hat uns zwischenzeitlich ein **ausfüllbares** PDF-Formular „**Abrechnung PAR-Therapie**“ zur Verfügung gestellt.

Bei der Handabrechnung in Papierform muss **dieses Formular** bei der Abrechnung der systematischen PAR-Therapie **mit der Kopie „Parodontalstatus Blatt 2“**, bei der Abrechnung der chirurgischen Therapie **mit der Kopie „Mitteilung CPT“** und bei der Abrechnung der PAR-Behandlung Versicherte §22a SGB V **mit der Kopie „Anzeige einer Behandlung von Parodontitis“** bei der KZV eingereicht werden.

Wir empfehlen unser Online-Abrechnungsportal zur Erstellung und zur Abrechnung der „Systematischen PAR-Therapie“ und der „PAR-Behandlung bei anspruchsberechtigten Versicherten § 22a SGB V“.

Tipp zum Online-Abrechnungsportal:

Erst Eintragen → dann Übertragen

Bei mehr als einem Stapel im Monat geht vor der Übermittlung ein Feld auf. Bitte **dort** etwas **eintragen** (z.B. 2.Stapel) und **dann erst übertragen**. Beachten Sie dies nicht, müssen die abzurechnenden PAR-Fälle vor erneuter Übermittlung von Ihnen neu erfasst werden.

Oder alternativ:

Sie stellen die Abrechnung zurück, bis Ihre Praxissoftware die elektronische Übermittlung ermöglicht.

Das Abrechnungsformular finden Sie:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (Anmeldung) / meine KZV / Formulare
Abrechnungsformular PAR-Therapie

Für Fragen rund um die PAR und das Online-Abrechnungsportal:

Monika Bode: Telefon: 0681 5860846

Stephanie Siegwart: Telefon: 0681 5860848

Außerdem finden Sie auf der Startseite der KZBV-Website unter Neuigkeiten „*Systematische Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen*“ alles rund um das Thema „Neue PAR ab 01.07.2021“ .

<https://www.kzbv.de/par-richtlinie.1498.de.html>

6. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) - Umsetzung im BMVZ Anlagen 14a und 14b

Ab dem **1. Oktober 2021** wird die **Meldung** einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit **ausschließlich digital** auf direktem Weg von der Arzt- bzw. **Zahnarztpraxis** an die **Krankenkasse** erfolgen. Die Übermittlung erfolgt über den Dienst **Kommunikation im Medizinwesen (KIM)**. Zusätzlich ist ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) für die qualifizierte elektronische Signatur in den Praxen erforderlich. Die Patienten bekommen in der Praxis weiterhin jeweils einen unterschriebenen Papierausdruck der AU-Daten für sich und ihren Arbeitgeber (jeweils mittels Stylesheets erzeugte Ausfertigungen des Datensatzes). Die Umsetzung der eAU im BMV-Z - Anlagen 14a (Formulare für die zahnärztliche Versorgung) sowie 14b (Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu den Formularen) werden durch die 26. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z ebenfalls angepasst.

Die wesentlichen Änderungen sind wie folgt zusammenzufassen:

Anlage 14a BMV-Z (Formulare für die vertragszahnärztliche Versorgung):

- a) **Erweiterung der Formularsammlung** um die Stylesheets (PVS-Version) zur eAU (Ausfertigungen Krankenkasse, Versicherter und Arbeitgeber). Anlage 14a BMV-Z wird auf Seite 21 **vor** Muster 1 (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) um die beigegefügte Fassung des **Vordrucks e01** (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ergänzt. Die Abbildungen stellen die mittels Stylesheet erzeugten Ausdrücke des Vordrucks e01 - Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse, Ausfertigung zur Vorlage beim Arbeitgeber und Ausfertigung für Versicherte - dar.
- b) Die **Vordrucke e01** ersetzen ab dem 01.10.2021 das Muster 1. (!).
- c) Soweit die **technischen Voraussetzungen** für die elektronische **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits vorliegen**, ersetzen die Vordrucke e01 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsvereinbarung zum 30. Juni 2021 die alten Vordrucke Muster 1 (a, b, c, d).
- d) **Sollten** die **technischen Voraussetzungen** für die eAU **noch nicht vorliegen**, wird für eine **Übergangsphase bis zum 30.09.2021**, Musters 1 (Muster 1a, 1b, 1c und 1d) beibehalten. In dieser Zeit können die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach dem ehemals geltenden **Papierverfahren unter Verwendung der bisherigen Formulare (Muster 1a, 1b und 1c)** in Papier **über den Versicherten an die Krankenkasse** übermittelt werden.

Anlage 14b BMV-Z (Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu den Formularen):

a) **Schrittweise Umstellung auf ein digitales Verfahren:**

Ab 01.01.2021 bis 30.06.2022 digitale Übermittlung der AU-Daten von Zahnarzt an Krankenkasse und ab 01.07.2022 digitale Bereitstellung der für den Arbeitgeber bestimmten AU-Daten als Meldung zum Abruf durch die Krankenkasse (vgl. Art. 2, (II), C., I. und II. ÄndV zu Anlage 14b BMV-Z).

b) **Verfahren vom 01.01.2021 bis 30.06.2022:**

- Die Übermittlung der AU-Daten an die Krankenkasse erfolgt grundsätzlich digital als Datensatz, die Ausfertigung für den Zahnarzt in Papier entfällt und die Patienten bekommen weiterhin jeweils einen unterschriebenen Papierausdruck der AU-Daten für sich und ihren Arbeitgeber (jeweils mittels Stylesheets erzeugte Ausfertigungen des Datensatzes, vgl. Art. 2, (II), C., I., Ziffer 2 ÄndV zu Anlage 14b BMV-Z).
- Tagesaktuelle Übermittlung von eAU-Daten an die Krankenkasse, mindestens einmal täglich, via KIM (vgl. Art. 2, (II), C., Ziffer 3 ÄndV zu Anlage 14b BMV-Z).
- Störfallregelung, wenn die Datenübermittlung an die Krankenkasse aus technischen Gründen nicht möglich ist (vgl. Art. 2, (II), C., Ziffer 4 ÄndV zu Anlage 14b BMV-Z).
- Stornierung durch den Zahnarzt bei nachträglichem Korrekturbedarf (vgl. Art. 2, (II), C., Ziffer 6 ÄndV zu Anlage 14b BMV-Z).

c) **Verfahren ab 01.07.2022:**

- Die Krankenkasse stellt dem Arbeitgeber die für ihn bestimmten AU-Daten digital als Meldung zum Abruf zur Verfügung. Der Arbeitgeber wird - wie bisher - vom Patienten über die Arbeitsunfähigkeit unterrichtet.
- Die Patienten bekommen weiterhin jeweils einen unterschriebenen Papierausdruck der AU-Daten für sich und ihren Arbeitgeber (jeweils mittels Stylesheets erzeugte Ausfertigungen des Datensatzes).

d) **Allgemeine Grundsätze und Ausfüllhinweise:**

- Kostenfreie Zurverfügungstellung der Stylesheets durch den GKV-SV.
- ICD-10-Kodierung bei der eAU zum 01.10.2021.

e) **Allgemeine Anpassungen** zu den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zu den Formularen:

- Kostenfreie Zurverfügungstellung der digitalen Formulare durch die Krankenkassen
- Anpassung der Zeile 7 des Personalienfelds zur Abrechnungs-Nr. und Zahnarzt-Nr. mit Wirkung zum 01.07.2021; möglicherweise erfolgt die Umsetzung **dieser Vorgabe in einigen Praxisverwaltungssystemen erst zum 01.10.2021**.

Die KZBV erarbeitet derzeit einen ausführlichen „Leitfaden zur Anwendung der eAU in der Zahnarztpraxis“, der in Kürze auf der Homepage der KZBV abrufbar ist.

Die Gesamtausgabe des angepassten BMV-Z ab **01.07.2021** sowie die Anlagen 14a und 14b sind ebenfalls auf der Homepage der KZBV veröffentlicht - siehe nachstehendes Screenshot - unter:

<https://www.kzbv.de/bundesmantelvertrag.1223.de.html>

Screenshots KZBV-Seite:



Der BMV-Z (Stand: 01.07.2021), die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (Stand: 01.04. 2021), die ICD-Überleitungen und -Praxishilfe sowie die 26. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z sind auf unserer Website eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) Zahnärzte / Recht /

- 012.0.0** Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) Stand 01.07.2021
- 026.0.0** Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, Stand. 01.04.2021
- 026.0.1** ICD- Überleitungen Freitextdiagnose 2021
- 026.0.2** ICD-10 Praxishilfe
- 026.0.3** BMVZ - 26. Änderungsvereinbarung - Anlagen 14a und 14b (Erläuterungen und Ausfüllhinweise)

7. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) - ICD-10 Einführung zum 01. Oktober 2021

Wie wir Ihnen bereits berichtet haben, wurde die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) auf Anfang des Jahres 2021 verschoben. Mit dem Start zum 01. Oktober 2021 sind nun auch die Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte zukünftig verpflichtet, die Angabe einer AU-begründenden Diagnose in Form einer Kodierung nach der aktuell gültigen ICD-10 GM (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems - German Modification) gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V vorzunehmen.

Die bisher übliche AU-begründende Diagnose als reine Freitextangabe auf dem Muster 1 (AU) wird durch das Kodiersystem der ICD-10 GM abgelöst. Die alleinige Angabe der **Freitextdiagnose** ist **zukünftig nicht mehr möglich**. Um eine Überleitung ins neue System zu vereinfachen, hat die KZBV Arbeitshilfen erstellt, „ICD-Überleitungen Freitextdiagnose 2021“ und „ICD-10 Praxishilfe“. Diese können auf der Homepage der KZBV abgerufen werden unter:

<https://www.kzbv.de/elektronische-arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung.1505.de.html>

Einführung der verpflichtenden ICD-10 Kodierung von AU-begründenden Diagnosen

Mit dem Start der Umsetzung der eAU zum 1. Oktober 2021 gibt es auch inhaltliche Neuerungen für die vertragszahnärztlichen Praxen bezüglich der Angabe von AU-begründenden Diagnosen auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Ab diesem Datum sind Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte verpflichtet, die im Rahmen der Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzugebenden Diagnosen in Form einer Kodierung nach der aktuell gültigen ICD-10 GM gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V vorzunehmen. Entsprechende Praxishilfen und weitergehende Hinweise zur ICD-Kodierung für die eAU finden Sie hier zum Download:



ICD-Überleitungen Freitextdiagnose 2021



ICD-10-Praxishilfe

Übersicht möglicher Überleitungen häufiger Freitextdiagnosen in ICD-10 GM

Die ICD-Überleitungen Freitextdiagnose 2021 enthalten einen Auszug aus dem Gesamtkatalog (Systematisches Verzeichnis) der ICD-10, der die in der zahnärztlichen Praxis für AU-Bescheinigungen relevanten Diagnosecodes aus der ICD-10 GM verkürzt in einer Übersicht darstellt. Die Übersicht über die ICD-Kodierung beinhaltet die häufigsten Themenfelder im Bereich der Freitextdiagnosen und übersetzt diese beispielhaft in mögliche ICD-10-Kodes.

Praxishilfe ICD-10 GM

Die Praxishilfe gibt eine schnelle Übersicht über die wichtigsten Regeln bei der Kodierung von AU-begründenden Diagnosen in der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Weitere Informationen zur ICD-10-Systematik und Kodierung von Diagnosen inkl. Regelwerk und Hilfen erhalten Anwender auf den Internetseiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in der Rubrik Klassifikationen/ICD/ICD-10-GM.

Grundsätzlich ist eine Kodierung der zahnärztlichen Diagnosen im Rahmen der ICD-10 GM möglich, auch wenn nicht immer eine optimale Lösung vorgeschlagen wird, sondern der im vorliegenden Fall bestmögliche Code als ausreichend angesehen werden muss.

Um den bisherigen Arbeitsprozess im Praxisalltag bei der Ausstellung einer eAU weitestgehend beibehalten zu können, werden der **Gesamtkatalog der ICD-10 GM 2021** und die **Arbeitshilfen in die Praxisverwaltungssysteme anwenderfreundlich implementiert**. Zusätzlich werden die PVS Favoritenlisten ermöglichen, mit deren Hilfe die Auswahl möglicher Codes nochmals individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden können.

Die oben beschriebenen Arbeitshilfen mit dem Katalog der für die zahnärztliche Anwendung relevanten Codes finden Sie auf unserer Website unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) Zahnärzte / Recht /

026.0.1 ICD- Überleitungen Freitextdiagnose 2021

026.0.2 ICD-10 Praxishilfe

8. Nachweis über die für die ePA erforderlichen Komponenten und Dienste bis zum 30.06.2021

Mit dem MSZ Nr. 1/2021 vom 16.03.2021 hatten wir Sie dahingehend informiert, dass bis zum **30.06.2021** ein Nachweis über die für die für die elektronische Patientenakte (ePA)

erforderlichen Komponenten und Dienste zu erbringen ist. Voraussetzung für die ePA ist ein Upgrade des Konnektors auf PTV 4 sowie Softwareanpassungen Ihres Praxisverwaltungssystems und das Vorliegen des eHBA.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sind wir gem. § 341 Absatz 6 Satz 2 SGB V nach dem Willen des Gesetzgebers verpflichtet, eine Honorarkürzung in Höhe von 1 Prozent durchzuführen.

Diese Regelung gilt für alle an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte, die die elektronische Patientenakte seit dem 01.07.2021 noch nicht anbieten.

Auf unserer Website stellen wir Ihnen ein **ausfüllbares Formular** zur Mitteilung darüber zur Verfügung, ob Sie über alle für die ePA erforderlichen Komponenten und Dienste verfügen und die Inbetriebnahme bis zum 30.06.2021 vorgenommen haben bzw. die entsprechenden Komponenten bestellt haben. Wir bitten Sie, das **ausgefüllte Formular bis zum 27.08.2021** an uns zurückzusenden.

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) Zahnärzte / Telematik

Nachweisformular -

ePA erforderliche Komponenten und Dienste bis zum 30.06.2021

9. E-Rezept: Weitere Infos der gematik zur Einführung

Mit unserem MSZ Nr. 2/2021 hatten wir Ihnen über die flächendeckende Einführung des E-Rezeptes zum 01. Januar 2022 erste Informationen zur Verfügung gestellt. Die Testphase hat nun in den Bereichen Berlin und Brandenburg am 01. Juli 2021 begonnen. Die Erfahrungswerte aus dieser Testphase sowie der bundesweiten Einführungsphase im 4. Quartal werden noch in den Prozess der Weiterentwicklung bis zu endgültigen Einführung des verpflichtenden E-Rezeptes zum 01. Januar 2022 einfließen.

Hier nochmals das Schaubild der gematik zum Einführungszeitplan:

Einführungsverlauf:



Zur Anwendung des E-Rezeptes sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Praxisanschluss an die Telematikinfrastruktur (Konnektor und Software)
- Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)
- Updates des Primärsystems zur Verwendung des E-Rezeptes auf dem PVS

Ab **01. Januar 2022** wird das **E-Rezept** für alle Verordnungen von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für gesetzlich Versicherte zur **Pflichtanwendung**.

Die digitale Anbindung und Vernetzung der Praxis durch Telematikinfrastruktur und KIM **ist auch erforderlich** zur Anwendung zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab 01. Oktober 2021 sowie zur elektronischen Patientenakte (ePA), die bei Nichtanwendung eine 1%-ige Honorarkürzung vorsieht. Wir möchten daher nochmals dringend an Sie appellieren, sich die technischen Neuerungen anzueignen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website der gematik:

<https://www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de/>

Um Rezepte elektronisch empfangen und einlösen zu können, benötigen gesetzlich Versicherte die E-Rezept-App der gematik – sie heißt „**Das E-Rezept**“.

Die E-Rezept-App steht **kostenfrei** zum Download bereit: Im AppStore, Google PlayStore und der Huawei AppGallery.

Die einzelnen Schritte bei der Anwendung des E-Rezeptes (Quelle: Gematik):

So funktioniert das E-Rezept:



... oder das E-Rezept digital einlösen

Wählen Sie Ihre Apotheke aus und wie Sie Ihre Medikamente erhalten wollen: Reservierung, Botendienst oder per Versanddienstleister.

4



Die gematik hat auf ihrer Website alle wichtigen Informationen rund um das E-Rezept zusammengefasst. Dort finden Sie in der Rubrik „Fragen und Antworten“ wertvolle Informationen über die Anwendung des E-Rezeptes.

<https://www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de/fragen-antworten>



E-Rezept


DAS E-REZEPT

TESTPHASE

APP

FRAGEN & ANTWORTEN

Unter anderem werden nachfolgende Fragen beantwortet:

Ich möchte nicht am E-Rezept teilnehmen. Kann ich auch weiterhin das „rosa Rezept“ bekommen? 

Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2021 ist das E-Rezept noch freiwillig. Ab dem 1. Januar 2022 ist Ihre Ärztin/Ihr Arzt gesetzlich dazu verpflichtet, nur noch E-Rezepte für apothekenpflichtige Medikamente auszustellen. In einzelnen Fällen, wie zum Beispiel bei Heimbisuchen oder wenn die Technik ausfällt, können weiterhin „rosa Rezepte“ verwendet werden. Für Sie ändert sich durch das E-Rezept nicht viel. Sie können weiterhin einen Ausdruck erhalten und diesen in der Apotheke vorzeigen.

Wie kann ich ein E-Rezept ohne Smartphone in einer Apotheke einlösen? 

Das E-Rezept gibt es auch als Papierausdruck, auf dem für jedes E-Rezept ein Code abgebildet ist. Sie erhalten den Ausdruck in der Arztpraxis und können mit ihm zur Apotheke gehen oder Sie senden den Ausdruck per Post an eine Versandapotheke.

Fazit: Das E-Rezept kann für Patientinnen/Patienten auch als Papierausdruck aus dem im PVS vorgegebenen Format angefertigt werden oder man verwendet in den oben beschriebenen **Ausnahmefällen** (Heimbisuche oder technische Störung) die alten Rezept-Formulare.

10. Behandlungs- und PAR-Richtlinie auf KZVS-Website

Die „Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (**Behandlungsrichtlinie**) sowie die Erstfassung der **PAR-Richtlinie** liegen uns nunmehr in finaler Version vor und werden auf unserer Homepage eingestellt.

Die ursprünglich hier eingestellten G-BA-Beschlüsse werden durch die Richtlinien selbst ersetzt. Der Beschluss des G-BA für die pflegebedürftigen Patientinnen/Patienten nach § 22 a SGB V ist **Bestandteil der Behandlungsrichtlinie**.

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung)

014.5.0 **Behandlungsrichtlinie** - Stand: 01.07.2021

014.6.0 **PAR-Richtlinie** - Stand: 01.07.2021

11. Fortbildungsnachweis § 95d SGB V: Fristverlängerung bis 30. September 2021

Wir möchten an dieser Stelle **nochmals** daran erinnern, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wegen des fortbestehenden Pandemiegeschehens einer erneuten **Fristverlängerung** für die Erbringung des **Fortbildungsnachweises für Vertragszahnärztinnen/Vertragszahnärzte nach § 95d SGB V** bis zum **30. September 2021** zugestimmt hat.

Dies bedeutet zugleich, dass damit auch von den Sanktionen nach § 95d Abs. 3 Satz 3 und 6 SGB V abgesehen werden darf.

Unabhängig von der erneut erwirkten Fristverlängerung sollen Zahnärztinnen und Zahnärzte **verstärkt Online-Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen**.

Sollte sich die Situation im Laufe des Jahres für Fortbildungsangebote als Präsenzveranstaltung wieder verbessern, können auch solche Angebote wieder verstärkt genutzt werden.

12. Bestellung von medizinischer Schutzausstattung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes ist auf uns mit der Information zugekommen, dass in dessen Räumlichkeiten eine große Menge an medizinischen Masken lagern. Die Mitglieder der KZVS haben die Möglichkeit, diese bei Bedarf zu bestellen.

Ein **Bestellformular zum Ausfüllen** finden Sie dazu auf unserer Website unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/>

Startseite (nach Anmeldung) / Corona-Sonderseite

Bestellschein Schutzausstattung - Download

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Das Angebot ist befristet bis zum 30. September 2021. Der Bestellschein geht ausschließlich per Email an das Ministerium direkt, und zwar unter :

schutzausstattung@soziales.saarland.de

Für weitere Informationen bzgl. Güte und Qualität der medizinischen Masken, wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

13. Ausstattung der Notfalldienstpraxen mit Schutzausrüstung

Im vergangenen Jahr hat die KZV Saarland im Rahmen der ersten Welle der Corona-Pandemie die Versorgung der Notfalldienstpraxen am Wochenende mit einer Grundausstattung an persönlicher Schutzausrüstung eingeführt. Dies war aufgrund der damals herrschenden Knappheit an entsprechender Ausrüstung wichtig und – wie wir finden – auch richtig. Diese Versorgung war zu keinem Zeitpunkt als Vollausrüstung, sondern immer nur als „Notfallausstattung“ gedacht, für die Praxen, die keine Vorräte mehr für den Notfalldienst hatten um sich selbst und die Angestellten zu schützen.

Zwischenzeitlich hat sich der Markt für persönliche Schutzausrüstung allerdings vollkommen geändert. Diese ist mittlerweile in großen Mengen vorhanden und auch die Preise sind deutlich gesunken, auch wenn sie noch nicht das Vorkrisenniveau erreicht haben.

Im Hinblick darauf und auf den Umstand, dass Beschaffung und Versand durch den Verwaltungskostenhaushalt bestritten werden müssen, hat sich der Vorstand entschieden, diese Versorgung zum September diesen Jahres auslaufen zu lassen. Dies bedeutet, dass die Belieferung letztmalig zum Wochenende 28. – 29. August 2021 erfolgt.

Sollte sich die Situation noch einmal vergleichbar zum letzten Jahr zuspitzen, wird der Vorstand diese Entscheidung erneut beraten und im Sinne und zum Wohle der saarländischen Zahnärzteschaft entscheiden.

14. HVM-Grenzwerte für III/2021

Für das Quartal III/2021 hat der Vorstand, den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend, für den Bereich der KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das IV. Quartal des Jahres 2021 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Die sich für das Quartal III/2021 ergebenden Grenzwerte der einzelnen Gruppen sind der Anlage zu diesem Rundschreiben zu entnehmen. Oberhalb dieser vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung, ausgehend von der Fallzahlstufe 421 bis 490 Fälle (Basisgrenzwert), bereits eingerechnet. Die Grenzwerte für das Quartal III/2021 haben sich gegenüber dem Vorjahresquartal III/2020 wie folgt verändert:

Gruppe:	vorläufiger Basisgrenzwert		
	Pkte je Fall III/2020	Pkte je Fall III/2021	Differenz %
Zahnärzte	88	93	+ 6 %
Oralchirurgen	92	98	+ 7 %
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen	144	148	+ 3 %

Die Ermittlung der Basiswerte für III/2021 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für **KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen** des entsprechenden Vergleichszeitraums des Vorjahres (III/2020). Eine Veränderung nach § 2 Abs. 2 d der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassung an die Entwicklung der Gesamtvergütung **war dieses Mal nicht erforderlich**. Für den Bereich der KFO-Sachleistungen wird das Abrechnungsvolumen basierend auf den Punktmengen des Vergleichs quartals aus dem Vorjahr (III/2020) angepasst.

Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal III/2021** haben wir auf unserer Website zum Download zur Verfügung gestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Meine KZV → Abrechnung → Grenzwerttabellen

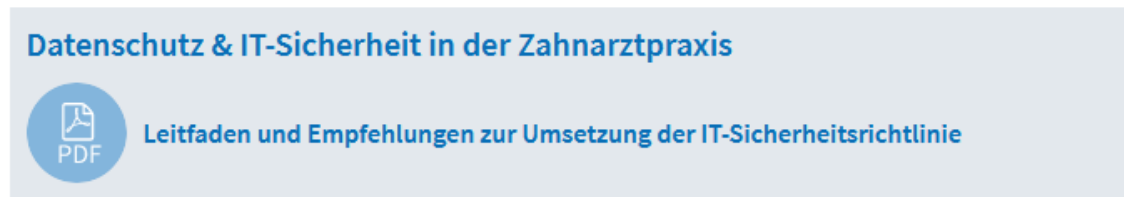
Grenzwerttabelle KCH, III/2021

15. IT-Sicherheitsrichtlinien für Zahnarztpraxen aktualisiert

Mit VR Nr. 2/2021 hatten wir Sie über die IT-Sicherheitsrichtlinie informiert, die zum 01.02.2021 in Kraft getreten ist.

Der hierzu von der KZBV gemeinsam mit der BZÄK erarbeitete **Leitfaden „Datenschutz & IT-Sicherheit in der Zahnarztpraxis“** mit Hinweise und Tipps zur sicheren Verwendung von Apps, Programmen und Daten sind nochmals - Stand 06/2021 - überarbeitet worden ebenso wie ein **FAQ-Katalog**, der die wichtigsten Fragen zu dem Thema allgemeinverständlich beantwortet sowie weiteres Informationsmaterial zum Thema IT-Sicherheit. Die Informationen stehen zum kostenlosen Download auf der Website der KZBV zur Verfügung:

www.kzbv.de/it-sicherheitsrichtlinie



und bei der BZÄK zu finden unter:

www.bzaek.de/service/broschueren-und-publikationen

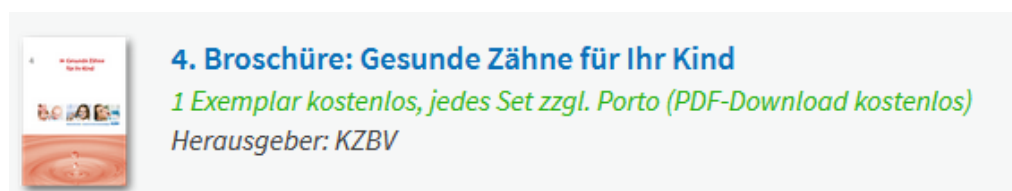
16. Patientenbroschüre „Gesunde Zähne für Ihr Kind“

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hat nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse ihre **Patientenbroschüre „Gesunde Zähne für Ihr Kind“** in einer überarbeiteten Neuauflage veröffentlicht. Diese berücksichtigt die Empfehlungen zur **Fluoridkonzentration in Kinderzahnpasten und deren altersgerechter Dosierung**. Die Empfehlungen wurden im Konsens mit Kinderärztinnen und Kinderärzten erarbeitet. Die KZBV-Publikation zur Auslage in Zahnarztpraxen ist auch in den Hauptmigrantensprachen Türkisch und Russisch verfügbar.

Die Broschüre informiert z.B. über die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren und Leistungen der Individualprophylaxe für Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie richtet sich insbesondere an Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Dargestellt wird, wie die Zahngesundheit von Kindern gefördert werden kann, etwa mit Blick auf gute Mundhygiene und ausgewogene Ernährung. Erläutert wird auch der Aufbau eines Kinder- und Erwachsenengebisses, Gefahren für Milchzähne und die richtige Vorsorge zuhause und in der Praxis. Ein besonderes Augenmerk liegt unter anderem auf der Vermeidung frühkindlicher Karies. Ein Exemplar fügen wir anliegend bei. Weitere Exemplare, auch in den zuvor genannten Sprachen, sind unter folgendem Link, ausschließlich über die KZBV **kostenpflichtig** zu beziehen.

KZBV Printprodukte:

<https://www.kzbv.de/printprodukte-bestellen.500.de.html>



Anlage

17. BMVZ: Anlagen 14a und 14b - Ausfüllhinweise zu den Formularen

Wie uns die KZBV mitteilte, sind seit dem **1. Juli 2021** die Felder in den einzelnen Formularen in geänderter Form zu füllen. Diese entspricht im Wesentlichen dem Schema, welches in der Umsetzung der eAU laut BMV-Z Verwendung findet. Wir möchten an dieser Stelle erneut auf die im BMV-Z enthaltenen Anlagen 14a und 14b verweisen (24. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z).

Es ergeben sich zwei wichtige Änderungen bei der Befüllung des Personalienfelds:

- ➔ Das bisherige unbenannte Feld wird künftig die Bezeichnung „Abrechnungs-Nr.“ erhalten, in das die neunstellige Abrechnungsnummer einzutragen ist, die wie folgt aufgebaut ist: Führende „0“, 2-stellige KZV- und 6-stellige Abrechnungsnummer der Praxis.
- ➔ Das bisherige Feld „Vertragszahnarzt-Nr.“ wird zur „Zahnarzt-Nr.“. Hier ist bis zur Einführung der personenbezogenen Zahnarztnummer im Januar 2022 als **Ersatzwert die Nr. 99999991** einzutragen.

Möglicherweise erfolgt die Umsetzung **dieser Vorgabe in einigen Praxisverwaltungssystemen erst zu einem späteren Zeitpunkt**, sollte Ihr Softwarehersteller bisher noch kein entsprechendes Update zur Verfügung gestellt haben.

Screenshot:

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Abrechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr. 99999991	Datum

Die Gesamtausgabe des angepassten BMV-Z ab **01.07.2021** sowie die Anlagen 14a und 14b sind auf der Homepage der KZBV veröffentlicht - siehe nachstehendes Screenshot - unter:

<https://www.kzbv.de/bundemantelvertrag.1223.de.html>

Screenshots KZBV-Seite:



[Gesamtausgabe des BMV-Z](#)



[Anlage 14a: Formulare für die vertragszahnärztliche Versorgung](#)



[Anlage 14b: Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu den Formularen](#)

Es gelten die nachfolgenden Druckvorschriften:

Druckzeile	Feld	Position	Druckvorschrift eGK
1	Krankenkasse bzw. Kostenträger	1-27	ab 27 kürzen
	WOP-Kennzeichen	29-30	wenn bei Ersatzverfahren unbekannt: leer
2	Nachname	1-30	ab 30 kürzen
3	Titel Vorname Namenszusatz Vorsatzwort(e) ¹	1-21	ab 21 kürzen
	Geburtsdatum	23-30	Format TT.MM.JJ
4	Straßenname Hausnummer ¹ alternativ: „Postfach“ Postfachnummer ^{1,2}	1-30	Länge _{Max} (Straßenname) = 30 – [Länge(Hausnummer) + 1] ³
5	Wohnsitzländercode Postleitzahl Ort ¹ alternativ: Items der Postfachadresse ^{1,2}	1-24	Länge _{Max} (Ort) = 24 – [Länge(Wohnsitzländercode) + 1] ³ – Länge(Postleitzahl) – 1
	Versicherungsschutz Ende	26-30	Format MM/JJ
6	Kostenträgerkennung	1-9	9-stellig (Institutionskennzeichen)
	Versicherten-Nr.	11-22	linksbündig, 10-stellig
	Status - Versichertenart	24-30 24	Beim Arbeitgeber-Exemplar einer AU-Bescheinigung: 7 Leerzeichen wenn bei Ersatzverfahren unbekannt: "0"
	- Besondere Personengruppe	25-26	
- DMP-Kennzeichen (nur für <u>Rezepte</u> ansonsten "00")	27-28	} wenn einstellig mit führender "0" wenn nicht vorhanden: "00"	
- ASV-/TSS-Kennzeichen	29-30		immer „00“
7	Abrechnungs-Nr.	1-9	führende "0" 2-stellige KZV- und 6-stellige Abrechnungs-Nr. der Praxis ⁴
	Zahnarzt-Nr.	11-19	999999991 ⁴
	Datum des Ausdrucks bei zahnärztlicher Heilmittelverordnung und ärztlichen Formularen 1, 2, 4, 16, 21 oder Karteneinlesedatum bei zahnärztlichen Formularen, die das abgebildete Personalienfeld enthalten (Ersatzverfahren: keine Angabe)	22-29	Format TT.MM.JJ

¹ durch Leerzeichen getrennt

² nur zulässig, wenn keine Straßenadresse vorhanden

³ Abzug nur, wenn Länge (Feld) > 0, d. h. falls Feld vorhanden

⁴ Diese Änderung tritt zum 01.07.2021 in Kraft

Die im vertragszahnärztlichen Bereich zur Anwendung kommenden Formulare gelten inhaltlich und auch in der Gestaltung einheitlich im gesamten Bundesgebiet. Bei der Verwendung von Formularen hat der Vertragszahnarzt darauf zu achten, dass diese in ihrer jeweils gültigen Fassung verwendet werden.

18. Neue ZANR ab 2022 - Änderung Personalienfeld in Abrechnungsformularen

Zum 01. Januar 2022 wird bundesweit eine neue „**personenbezogene**“ **Zahnarztnummer** für jede/n niedergelassenen Zahnärztin/Zahnarzt eingeführt. Im diesem Zusammenhang hat die KZBV mit dem GKV-Spitzenverband in der 13. und 24. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z die entsprechenden Regelungen getroffen.

Im Einzelnen ist vorgesehen, dass die Angabe der Abrechnungsnummer der Praxis, der Name der Praxis oder der Einrichtung sowie bei Medizinischen Versorgungszentren der Name des Zahnärztlichen Leiters mit Wirkung ab dem **01. Juli 2021** als zusätzliche Angaben in das Bundeszahnarztverzeichnis aufzunehmen sind.

Die Anpassung der Vorgaben zu den Abrechnungsformularen (BMV-Z, Anlagen 14a und 14b - Erläuterungen und Ausfüllhinweise) bezüglich der neuen ZANR sind mit Wirkung vom 01. Juli 2021 erfolgt. Weitere Angaben hierzu finden Sie unter den Ausführungen zum BMV-Z - Anlagen 14a und 14b in diesem Rundschreiben bzw. im BMV-Z oder den Änderungsvereinbarungen selbst.

Der BMV-Z (Stand: 01.07.2021) sowie die 24. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z, die die ursprüngliche 13. Änderungsvereinbarung zur zentralen ZANR ergänzt, sind ebenfalls auf unserer Website eingestellt:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de> / (nach Anmeldung) Zahnärzte / Recht /

012.0.0 Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) Stand 01.07.2021

012.0.4 24. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z - Zentrale ZANR - Anpassung der 13. Änderungsvereinbarung - Stand: 01.07.2021

19. Eignungsfeststellungsverfahren für zahnärztliche Praxisverwaltungssysteme

Mit der von der KZBV veröffentlichten Tabelle geben wir Ihnen eine Übersicht der Praxisverwaltungssysteme zur Kenntnis, die im Rahmen der Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Version 3.3 der Pflichtvorgaben die Auslieferung von Updates der Fachanwendungen NFDM, eMP, KIM, ePA sowie E-Rezept an die Zahnarztpraxen schriftlich bestätigt haben.

Neu aufgenommen wurde die Spalte eAU, die darüber Auskunft gibt, ob das Praxisverwaltungssystem bereits das derzeit laufende Eignungsfeststellungsverfahren zur eAU bei der KZBV erfolgreich abgeschlossen hat.

Bitte beachten Sie, dass im Zusammenhang mit den Updates der KZBV-Module für die Abrechnung des 4. Quartals 2021 weitere PVS-Hersteller diese Fachanwendungen in die Zahnarztpraxen bringen können.

Die nächsten Meldungen zu den Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen zum 01. Oktober 2021.

Eine aktualisierte Übersicht der Anbieter finden Sie auf unserer Webseite unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de> / (nach Anmeldung) → Zahnärzte → Telematik

Übersicht PVS Eignungsfeststellungsverfahren, Stand. Juli 2021

20. Beschlüsse des Zulassungsausschusses

Der Zulassungsausschuss für den Zulassungsbezirk Saarland hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse:**Vertragszahnarztsitz:****Zulassung für:**

Dr. med. Christoph Paul Kuhnt	St. Ingbert
Dr. Constanze Charlotte Linsenmann (KFO)	Illingen
Franziska Sahner	Bous
Christian Schmitt	Lebach

Ende der Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft:

Doris Kröber-Schulte-Frohlinde	Illingen
Dr. York Schulte-Frohlinde (KFO)	

Ruhen der Zulassung:

Dr. Rainer Balle	Merzig-Hilbringen
------------------	-------------------

Ende der Zulassung für:

Dr. Oleg Malz	St. Ingbert (30.06.2021)
Doris Kröber-Schulte-Frohlinde	Illingen (31.12.2021)
Dr. York Schulte-Frohlinde (KFO)	Illingen (31.12.2021)
Dr. Bruno Sahner	Bous (31.08.2021)
Katrin Michaelis	St. Wendel (31.03.2021)
Dr. Klaus Löw	Dillingen (31.03.2021)
Michael Völkel	Saarwellingen-Schwarzenholz (01.03.2021)
Dr. Gabriele Hery-Langer (KFO)	Homburg (30.06.2021)

BEGINN Anstellung:**Angestellter Zahnarzt**

Dr. Bruno Sahner
 Dr. Klaus Löw
 Dr. Christoph Dallinger
 Tasneem Matani
 Dr. Doreen Weber
 Doctor Medic Stomatolog Alexander Bisorca
 Vassilios Sgouropoulos
 Gerd Heyl
 Tobias Michel
 Isabel Molter-Finkel
 Hasan Akcay

in Praxis

Franziska Sahner
 Anika Herdel
 Anne-Catrin Baldauf
 Dr. Michael Dörzapf
 Dr. Matthias Wurbs (KFO)
 Dr.-Medic/Inst.f. Med. Cluy Mircea Bisorca
 Philipp Lenhof
 Dr. Ahmed Nabhan
 BAG Werner Michael Meyer / Frank Fischer
 BAG Dr. Patrick Molter, M.Sc. / Heiko Fuchs
 Gerhard Dalheimer

ENDE Anstellung:**Angestellter Zahnarzt**

Dr. Michael Zimmer
 Dr. Florian Bernhard

 Dr. Sebastian Bernhard

 Peter Schumacher
 Bogdan Pulcer
 Christian Schmitt
 Vassilios Sgouropoulos

in Praxis

Andreas Mirwald
 BAG Carla Martins Ribeiro Bicho Birke / Dr. Sabine Thiel / Hendrik Johannes Stachel
 BAG Carla Martins Ribeiro Bicho Birke / Dr. Sabine Thiel / Hendrik Johannes Stachel
 Nicole Ertz
 Dr. Nathalie Pulcer
 Dr. Bernd Weinard
 Dr. Rainer Balle

21. Website-Einstellungen aus diesem MSZ im Überblick

Alle Dokumente, die im Zusammenhang mit diesem MSZ auf unserer Website eingestellt werden, geben wir Ihnen nachstehend im Überblick:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) Praxisteam / Service / **Auslandsabkommen** -

Hinweise zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Personen, die bei einem ausländischen Sozialversicherungsträger kranken versichert sind

- **27. Änderungsvereinbarung BMV-Z** - in Kraft: 30.06.2021
- **Erläuterungen und Hinweise** zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten, die im Ausland kranken versichert sind“ - Stand: 05/2021 -
- **Kurzübersicht des Verfahrens** - Anspruch nach Abkommens-Recht und EU-Recht
- **Vordrucke:** „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ (Anhang 1) und „Nationaler Anspruchsnachweis“ (Anhang 2)

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Zahnärzte → Telematik **Übersicht PVS Eingungsfeststellungsverfahren, Stand. Juli 2021**

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) Zahnärzte / Telematikinfrastruktur **Nachweisformular** -

ePA erforderliche Komponenten und Dienste bis zum 30.06.2021

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> Startseite (nach Anmeldung) / Corona-Sonderseite **Bestellschein Schutzausstattung - Download**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (Anmeldung) / meine KZV / Formulare **Abrechnungsbogen PAR-Therapie**

Zahnärzte / Recht:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) Zahnärzte / Recht /

- | | |
|----------------|---|
| 002.0.0 | Abrechnungs- und Auszahlungsordnung - Aktualisiert 2021 |
| 012.0.0 | Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) Stand 01.07.2021 |
| 012.0.4 | 24. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z - Zentrale ZANR - Anpassung der 13. Änderungsvereinbarung - Stand: 01.07.2021 |
| 014.5.0 | GBA: Behandlungsrichtlinie, Stand: 01.07.2021 |
| 014.6.0 | PAR-Richtlinie - GBA-Beschluss - Stand: 01.07.2021 |
| 026.0.0 | Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, Stand. 01.04.2021 |
| 026.0.1 | ICD- Überleitungen Freitextdiagnose 2021 |
| 026.0.2 | ICD-10 Praxishilfe |
| 026.0.3 | BMVZ - 26. Änderungsvereinbarung - Anlagen 14a und 14b (Erläuterungen und Ausfüllhinweise) |

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Meine KZV → Abrechnung → Grenzwerttabellen

Grenzwerttabelle KCH, III/2021

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Meine KZV → Abrechnung → Punktwertübersicht

PW 03/2021 vom 29.07.2021